



Amt für Volksschule und Sport  
Uffizi per la scola popolare ed il sport  
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

**Richtlinien  
für Abklärung und Antragstellung von  
hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen**

Chur, erlassen am 2. Juni 2025, in Kraft ab 1. August 2025

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>I. TEIL 1: Sonderschulung</b>	<b>5</b>
<b>1. Kriterien für Sonderschulung</b>	<b>5</b>
1.1. Kognition .....	6
1.2. Sprache.....	6
1.3. Hören .....	6
1.4. Sehen.....	6
1.5. Verhalten und psychische Behinderung .....	6
1.6. Autismus-Spektrum-Störung .....	7
1.7. Körperliche Behinderung und chronische Krankheit .....	7
1.8. (Schwere) Mehrfachbehinderung .....	7
<b>2. Formen der Sonderschulung</b>	<b>7</b>
2.1. Integrative Sonderschulung / Integrative Sonderschulung Sprache .....	7
2.1.1. Bedarfsstufen.....	8
2.1.2. <i>Einsatz von Schulassistenzen in der Integrativen Sonderschulung</i> .....	9
2.1.3. <i>Anpassung der Lektionen bei mehreren Schülerinnen und Schüler in einer Abteilung</i> .....	10
2.2. Separative Sonderschulung .....	10
<b>3. Abklärung, Beantragung und Beendigung der Sonderschulung</b>	<b>11</b>
3.1. Abklärung .....	11
3.1.1. <i>Abklärung für Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten</i> .....	12
3.1.2. <i>Abklärung bei vorzeitigem Eintritt in die Separative Sonderschulung ("Vorkindergarten")</i> .....	13
3.1.3. <i>Abklärung bei Integrativer Sonderschulung Sprache</i> .....	13
3.1.4. <i>Abklärung in Hinblick auf den bzw. im nachobligatorischen Bereich</i> .....	13
3.2. Antrag .....	14
3.2.1. <i>Dauer</i> .....	15
3.2.2. <i>Erstantrag</i> .....	16
3.2.3. <i>Verlängerungsantrag</i> .....	17
3.2.4. <i>Verlängerungsantrag nach Erfüllung der Schulpflicht</i> .....	19

3.2.5. <i>Verlängerungsantrag bei Aufschub des Eintritts in die Primarstufe</i> .....	19
3.3. Beendigung.....	19
3.3.1. <i>Vorzeitige Beendigung der Sonderschulung bei laufender Verfügung</i> .....	20
3.3.2. <i>Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht</i> .....	20
<b>4. Anpassungen bei laufender Sonderschulung (Durchführungsänderungen)</b>	<b>21</b>
4.1. Anpassung der Ressourcen während laufender Integrativer Sonderschulung .....	21
4.2. Lernzielanpassungen .....	21
4.3. Fächerbefreiung .....	21
<b>II. TEIL 2: Massnahmen bei hohem Förderbedarf</b>	<b>22</b>
<b>5. Massnahmen bei hohem Förderbedarf</b>	<b>22</b>
5.1. Heilpädagogische Früherziehung .....	22
5.2. Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht.....	23
<b>5.3. Audiopädagogik und Massnahmen bei Sehschädigung</b>	<b>23</b>
<b>6. Abklärung, Antrag und Beendigung der Massnahmen bei hohem Förderbedarf</b>	<b>23</b>
6.1. Abklärung.....	23
6.2. Antrag .....	24
6.2.1. <i>Dauer</i> .....	24
6.2.2. <i>Erstantrag</i> .....	24
6.2.3. <i>Verlängerungsantrag</i> .....	24
6.3. Beendigung.....	25
<b>III. ANHANG</b>	<b>26</b>
1. Förderumfang Integrative Sonderschulung bei Kombinationen	26
2. Einsatz von Schulassistenzen	27
3. Lernzielanpassungen während laufender Verfügung	28
4. Fächerbefreiung während laufender Verfügung	28
5. Prozess nachobligatorische Sonderschulung	30

## **Vorwort**

Die Richtlinien für Abklärung und Antragstellung von hochschwierigen sonderpädagogischen Massnahmen des Amts für Volksschule und Sport regeln den Prozess der Beantragung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwierigen Bereich. Sie führen die Kriterien auf, welche einen Anspruch auf Sonderschulung auslösen können, zeigen für die hochschwierigen sonderpädagogischen Massnahmen die Abläufe und Zuständigkeiten der an der Antragstellung beteiligten Stellen auf und halten wichtige Rahmenbedingungen fest.

## **Grundlagen**

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), veranlasst die Kantone in Art. 20, für eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Grundschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung zu sorgen. Dabei soll, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung entspricht, die Integration in die Regelschule mit entsprechenden Schulungsformen gefördert werden. Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz; BR 421.000) sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben (Art. 43 Abs. 1 Schulgesetz). Diese gliedern sich in nieder- und hochschwierige sonderpädagogische Massnahmen (Art. 44 Abs. 1 Volksschulgesetz). Als hochschwierige sonderpädagogische Massnahmen gelten der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung, die dazugehörende Betreuung, die Massnahmen bei hohem Förderbedarf sowie die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten (Art. 44 Abs. 3 Volksschulgesetz).

Im vorliegenden Dokument werden in einem ersten Teil zunächst die Kriterien, welche einen Anspruch auf Sonderschulung begründen, abschliessend aufgeführt. Anschliessend werden die verschiedenen hochschwierigen sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Leistungsauftrag der Institutionen der Sonderschulung dargelegt und deren Rahmenbedingungen aufgezeigt. Zuletzt werden die Abläufe und Zuständigkeiten der an der Antragstellung beteiligten Stellen geregelt. Im zweiten Teil werden die Massnahmen bei hohem Förderbedarf genannt sowie deren Zielgruppe gemäss Leistungsauftrag des Heilpädagogischen Diensts Graubünden festgelegt. Anschliessend werden auch für die Massnahmen bei hohem Förderbedarf die Abläufe und Zuständigkeiten der an der Antragstellung beteiligten Stellen geregelt.

## I. TEIL 1: Sonderschulung

Kantonale Abklärungs- und Antragstelle für die Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung ist der Schulpsychologische Dienst, der bei Bedarf Fremdgutachten zur Entscheidungsfindung bezieht. Als amtliche Entscheidungsgrundlage reichen Fremdgutachten alleine für die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration nicht aus. Das bedeutet, dass eine (auch medizinische) Diagnose einer Behinderung oder das Vorhandensein einer Verhaltensauffälligkeit nicht automatisch zu einer Sonderschulung, sondern zu einer Prüfung des Förderbedarfs durch die Abklärungsstelle (vgl. Kapitel 1, Kriterien der Sonderschulung) führt. Für das Festlegen des Förderbedarfs einer Schülerin bzw. eines Schülers ist es notwendig, die Kontextfaktoren miteinzubeziehen. Es sollen diejenigen Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Sonderschulung beschult werden, die dem Unterricht der Regelschule mittel- und langfristig trotz niederschwelliger Massnahmen nicht zu folgen vermögen (Art. 44 Abs. 3 der Verordnung zum Volksschulgesetz [Volksschulverordnung; BR 421.010]). Die Regelschule hat gegenüber dem Schulpsychologischen Dienst nachzuweisen, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler dem Unterricht trotz Aus schöpfung sämtlicher niederschwelligen Massnahmen nicht mehr zu folgen vermag. In einem allfälligen Erstantrag für Sonderschulung nimmt der Schulpsychologische Dienst Stellung zu den Fragen, welche niederschwelligen Massnahmen aktuell umgesetzt werden und wieso mit diesen eine dem Bedarf entsprechende Förderung nicht möglich ist.

Das Volksschulgesetz sieht in Art. 46 Abs. 2 vor, dass die Umsetzung sonderpädagogischer Massnahmen integrativ erfolgt, soweit es sich für die Schülerin oder den Schüler als vorteilhaft und für die Regelklasse als tragbar erweist. Die Sonderschulung kann für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen frühestens ab Eintritt in den Kindergarten beginnen und erstreckt sich in der Regel bis zum Abschluss der Schulpflicht oder längstens bis zum erfüllten 18. Altersjahr.

### 1. Kriterien für Sonderschulung<sup>1</sup>

Eine Verhaltensauffälligkeit oder eine Diagnose einer Behinderung löst keinen direkten Anspruch auf eine Sonderschulung aus. Sie ist jedoch eine Voraussetzung für eine Sonderschulung und führt zu einer Abklärung darüber, welche Auswirkungen sich für den Bildungs- und Entwicklungsverlauf einer Schülerin oder eines Schülers ergeben, wie dieser durch die Behinderung oder Verhaltensauffälligkeit beeinträchtigt wird und, ob diese eine Sonderschulung notwendig machen. Eine Sonderschulung ist in jedem Fall erst angezeigt und notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht mit Hilfe der niederschwelligen Massnahmen bzw. der Massnahmen bei

---

<sup>1</sup> Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich in mehreren Bereichen auf die aktuell noch gültige und verwendete Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision (International Classification of Diseases and Related Health Problems) ICD-10. Diese wird auf das Nachfolgewerk ICD-11 angepasst werden, sobald es in der Praxis entsprechend Verwendung findet, insbesondere durch den Schulpsychologischen Dienst.

hohem Förderbedarf in der Regelschule nachweislich nicht zu folgen vermag. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Kriterien, welche einen Anspruch auf Sonderschulung begründen, aufgeführt.

Ist im Ausnahmefall keines der nachfolgend genannten Kriterien volumnfänglich, sind aber mehrere Kriterien nahezu erfüllt, kann eine Sonderschulung erwogen werden.

### 1.1. Kognition

Kriterium für eine Sonderschulung aufgrund einer geistigen Behinderung ist eine niedrige Intelligenz IQ  $\leq 75$  (insbesondere Intelligenzminderung nach ICD-10 F70.X bis F73.X, F78.X bis F79.X). Die Diagnose muss durch eine Fachstelle bescheinigt sein.

In begründeten Einzelfällen kann eine Sonderschulung bewilligt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht testbar ist.

### 1.2. Sprache

Kriterium für eine Sonderschulung aufgrund einer Sprachbehinderung bzw. einer schweren Sprachentwicklungsstörung ist eine umschriebene Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache nach ICD-10 (F80.0, F80.1, F80.2; in diagnostisch deutlicher Ausprägung mit schweren Auswirkungen auf den Bildungsverlauf) mit einer sprachfreien Intelligenzleistung, die im Bereich IQ  $> 75$  liegt.

Die Diagnose muss durch ein logopädisches Gutachten bescheinigt und durch eine Regionallogopädin bzw. den Regionallogopäden des Heilpädagogischen Diensts verantwortet sein.

### 1.3. Hören

Kriterium für eine Sonderschulung aufgrund einer Hörbehinderung ist eine Behinderung des Hörens nach ICD-10. Die Diagnose muss durch ein fachärztliches Gutachten bescheinigt sein.

### 1.4. Sehen

Kriterium für eine Sonderschulung aufgrund einer Sehbehinderung ist eine Behinderung des Sehens nach ICD-10. Die Diagnose muss durch ein fachärztliches Gutachten bescheinigt sein.

### 1.5. Verhalten und psychische Behinderung

Kriterien für eine Sonderschulung aufgrund von Verhalten und psychischer Behinderung sind eine psychische Störung und/oder Schwierigkeiten im Bereich Verhalten, welche die schulische Entwicklung gefährden sowie den Unterricht in der Regelschule massiv beeinträchtigen und von längerer Dauer sind.

## 1.6. Autismus-Spektrum-Störung<sup>2</sup>

Kriterium für eine Sonderschulung aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung nach ICD-10 (F84), namentlich frühkindlicher Autismus (F84.0), atypischer Autismus (F84.1) oder das Asperger-Syndrom (F84.5). Die Diagnose muss durch ein fachärztliches Gutachten bescheinigt sein.

## 1.7. Körperliche Behinderung und chronische Krankheit

Kriterium für eine Sonderschulung aufgrund einer körperlichen Behinderung und/oder chronischen Krankheit ist das Vorliegen einer Diagnose nach ICD-10, welche durch ein fachärztliches Gutachten bescheinigt ist. Zu den körperlichen Behinderungen und chronischen Krankheiten zählen beispielsweise verschiedene Krankheiten im Bereich der zerebralen Lähmung und sonstige Lähmungssyndrome (G80-G83), der episodischen und paroxysmalen Krankheiten des Nervensystems (G40-G47; bspw. Formen der Epilepsie), der angeborenen Fehlbildungen des Nervensystems wie Spina bifida (Q00-Q07, Q05 resp.) oder das Down Syndrom (Q90.X).

## 1.8. (Schwere) Mehrfachbehinderung

Kriterium für eine Sonderschulung aufgrund einer (schweren) Mehrfachbehinderung ist das Vorliegen von mehreren Diagnosen gemäss Kapitel 1.1. bis 1.7. Die jeweiligen Diagnosen müssen, wo in den obigen Kapiteln erwähnt, durch ein fachärztliches oder logopädisches Gutachten bzw. durch eine Fachstelle bescheinigt sein.

# 2. Formen der Sonderschulung

## 2.1. Integrative Sonderschulung / Integrative Sonderschulung Sprache

Die Integrative Sonderschulung (ISS) ist für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesinem Sonderschulbedarf aufgrund der Kriterien Kognition, Sprache, Hören, Sehen, Autismus-Spektrum-Störung, körperliche Behinderung und chronische Krankheit oder schweren Mehrfachbehinderung vorgesehen, sofern sie für die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar ist (vgl. Art. 46 Abs. 2 Volksschulgesetz).

Die Integrative Sonderschulung findet in der Regelklasse statt, wobei die Schülerin oder der Schüler im Zuge der hochschwierigen sonderpädagogischen Massnahmen zusätzliche heilpädagogische Förderung erhält. Unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren der Schülerin oder des Schülers wird am "Runden Tisch" mit dem Schulpsychologischen Dienst der Bedarf der Förderung und Unterstützung ermittelt. Es stehen dabei folgende Bedarfsstufen für die Integrative Sonderschulung in Wochenlektionen zur Verfügung (diese gelten nicht für eine Integrative Sonder-schulung Sprache):

---

<sup>2</sup> Der Begriff "Autismus-Spektrum-Störung" findet erst im ICD-11 und noch nicht im ICD-10 Anwendung.

### 2.1.1. Bedarfsstufen

Bedarfsstufe <sup>3</sup>	Förderumfang	Beispiele
Mittlerer Bedarf	4 bis 8 Lktionen Schulische Heilpädagogik <sup>4</sup>	Leichte geistige Behinderung bzw. leichte Intelligenzminderung
Hoher Bedarf	9 bis 10 Lktionen Schulische Heilpädagogik	Mittelgradige oder leichte Intelligenzminderung und zusätzliche Beeinträchtigung
Sehr hoher Bedarf	11 bis 12 Lktionen Schulische Heilpädagogik	Schwere oder mittelgradige Intelligenzminderung und zusätzliche Beeinträchtigung

Bei ausserordentlich hohem Bedarf an Unterstützung in besonderen Fällen ist es möglich, den Förderumfang von maximal 12 Lktionen zu überschreiten. Dazu bedarf es eines Antrags, der durch das Departement geprüft und bewilligt werden muss.

Kombinationen, bei denen eine Schülerin oder ein Schüler teilweise die Integrative Sonderschulung und teilweise die Separative Sonderschulung besucht, werden nur in begründeten Einzelfällen gewährt. Bei Kombinationen entspricht der Rahmen der Förderung der maximalen Anzahl Lktionen gemäss Bedarfsstufe verrechnet mit der Anzahl Halbtage Integrativer Sonderschulung (vgl. Anhang Kapitel 1).

Eine besondere Form der Integrativen Sonderschulung bildet die Integrative Sonderschulung Sprache. Der Förderumfang beträgt hier in der Regel 2 bis 3 Lktionen Logopädie sowie 2 bis 4 Lktionen schulische Heilpädagogik für den Transfer in den Unterricht. Das Fördermaximum beträgt 6 Wochenlktionen<sup>5</sup>. Die beiden Fachpersonen arbeiten eng zusammen, wobei die Verantwortung für die Förderung bei der Logopädin bzw. dem Logopäden liegt.

---

<sup>3</sup> Die vormals verwendeten Behinderungsstufen werden durch die Bedarfsstufen abgelöst. Diesen liegt das Konzept der Funktionsfähigkeit einer Schülerin bzw. eines Schülers zugrunde. Zudem werden zur Zuteilung in Bedarfsstufen auch Kontextfaktoren miteinbezogen. Die Bedarfsstufe "gering" wird nicht eingeführt; sie widerspricht dem Konzept hochschwelliger Massnahmen. Schülerinnen und Schüler mit geringem Bedarf werden i. d. R. mit niederschwelligen Massnahmen gefördert.

<sup>4</sup> Liegt der Bedarf bei weniger als 4 Lktionen Schulische Heilpädagogik findet die Förderung in der Regel im Rahmen der niederschwellige Massnahmen statt. Integrative Sonderschulungen mit weniger als 4 Lktionen werden nur in begründeten Einzelfällen verfügt.

<sup>5</sup> Für Schülerinnen und Schüler, welche das Kriterium 1.2 Sprache und zusätzlich ein weiteres in Kapitel 1 aufgeführtes Kriterium für eine Sonderschulung erfüllen, ausgenommen sind Kriterium 1.5 Verhalten und psychische Behinderung sowie 1.1 Kognition, können im Einzelfall mehr als 6 Lktionen beantragt werden. Für Schülerinnen und Schüler, welche beinahe das Kriterium für eine Sonderschulung aufgrund der Kognition erfüllen (bei sprachfreier Intelligenzmessung) ist dies ebenfalls möglich. Für diese Anträge muss analog zur Integrativen Sonderschulung die Bedarfsstufe ausgewiesen werden.

Die Suche und Organisation des Personals, welches im Rahmen der Integrativen Sonderschulung sowie der Integrativen Sonderschulung Sprache benötigt wird, obliegt der Institution der Sonderschulung.

### *2.1.2. Einsatz von Schulassistenzen in der Integrativen Sonderschulung*

Je nach Situation und individuellem Förderbedarf ist es im Rahmen der ermittelten Bedarfsstufe möglich, eine Schülerin bzw. einen Schüler (i. d. R. zu einem gewissen Teil) mit Schulassistenz zu unterstützen. Zu beachten ist, dass die Verantwortung für die Förderung bei der Schulischen Heilpädagogin bzw. dem Schulischen Heilpädagogen (oder bei einer Umsetzung ohne Schulische Heilpädagogik im Einzelfall bei der für die Integrative Sonderschulung übergeordnet verantwortlichen Person der Institution der Sonderschulung) liegt. Diese ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Förderplanung sowie für die Beratung und Anleitung der Schulassistenz zuständig.

1 Lektion Schulische Heilpädagogik entspricht dabei maximal 2 Stunden Schulassistenz<sup>6</sup>. Die Umwandlung von Lektionen Schulische Heilpädagogik in Stunden Schulassistenz ist nicht nur mit dem Umrechnungsschlüssel, sondern im Sinne des Förderbedarfs der betreffenden Schülerin oder des Schülers zu begründen und auszuweisen. Dabei wird unterschieden zwischen *ergänzend* zur Schulischen Heilpädagogik eingesetzten Schulassistenzen und *anstelle* von Schulischen Heilpädagogik eingesetzten Schulassistenzen<sup>7</sup>.

#### *a) Ergänzung der Schulischen Heilpädagogik durch Schulassistenzen*

Wenn ein Teil des Förderbedarfs primär in der Notwendigkeit von Begleitung und Unterstützung besteht, kann dafür ergänzend zu den Lektionen Schulische Heilpädagogik eine Schulassistenz eingesetzt werden.

*Beispiel:* Eine Schülerin hat einen mittleren Unterstützungsbedarf. Da die Schülerin nicht nur heilpädagogische Unterstützung benötigt, sondern in 2 Fächern vor allem Begleitung, werden die im Einzelfall beispielsweise erforderlichen 6 Lektionen Schulische Heilpädagogik aufgeteilt. Von diesen Lektionen werden 2 durch Schulassistenz ersetzt und können damit maximal verdoppelt werden. Insgesamt erhält die Schülerin also 4 Lektionen Schulische Heilpädagogik und 4 Lektionen Schulassistenz.

---

<sup>6</sup> Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden in Lektionen, Schulassistenzen hingegen in Stunden entlohnt. Begleitet eine Schulassistenz einen Schüler bzw. eine Schülerin während 1 Lektion, wird dies als 1 Stunde verrechnet.

<sup>7</sup> In Situationen, in denen der Bedarf für eine Integrative Sonderschulung mit Unterstützung einer Schulischen Heilpädagogin bzw. eines Schulischen Heilpädagogen aus Sicht der abklärenden Fachstellen zwar gegeben ist, die für die Umsetzung des Förderkonzepts notwendigen Lektionen jedoch nicht gewährleistet werden können, kann eine Schulassistenz anstelle einer Schulischen Heilpädagogin bzw. eines Schulischen Heilpädagogen eingesetzt werden (weitere Ausführungen vgl. Anhang Kapitel 2).

### *b) Ersatz der Schulischen Heilpädagogik durch Schulassistenz*

Wenn bei einem Schüler oder einer Schülerin kein Bedarf an heilpädagogischer Förderung, jedoch nach einer Begleitung oder Unterstützung vorhanden ist, kann eine Schulassistenz eingesetzt werden.

*Beispiel:* Eine Schülerin benötigt wegen ihrer Sehschädigung aus Sicherheitsgründen Unterstützung auf dem Schulweg. Dafür wird eine Schulassistenz eingesetzt.

#### *Schulassistenz mit erweiterten Aufgaben*

Schulassistenzen mit erweiterten Aufgaben können ausschliesslich bei Integrativen Sonderschulungen eingesetzt werden, bei denen keine Lektionen schulische Heilpädagogik umgesetzt werden.<sup>8</sup> Dies ist der Fall bei Schülerinnen und Schülern, welche keinen Bedarf an heilpädagogischer Förderung haben, bei denen jedoch eine Förderplanung notwendig ist oder bei Schülerinnen und Schülern, welche Bedarf an heilpädagogischer Förderung haben, die jedoch aufgrund fehlender Ressourcen nicht umgesetzt werden. Im Unterschied zur Schulassistenz ist die Schulassistenz mit erweiterten Aufgaben auch für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zuständig, nimmt an Eltern- und Standortgesprächen teil und wirkt bei der Förderplanung mit. Unterstützt wird die Schulassistenz mit erweiterten Aufgaben diesbezüglich durch die / den ISS-Verantwortliche/n der Institution. Eine Übersicht der Aufgaben sowie Informationen zu den Kosten beim Einsatz von Schulassistenzen finden sich im Anhang (vgl. Anhang Kapitel 2).

#### *2.1.3. Anpassung der Lektionen bei mehreren Schülerinnen und Schüler in einer Abteilung*

Der Schulpsychologische Dienst beantragt die für die Förderung einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers notwendigen Lektionen bzw. Stunden. Werden mehrere Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung in einer Abteilung unterrichtet, ist die Institution der Sonderschulung angehalten, den Umfang an Förderung angemessen anzupassen (Faktor 0.75).<sup>9</sup> Das Total von 15 Lektionen heilpädagogische Förderung (durch die Schulische Heilpädagogin) für nieder- und hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen pro Abteilung sollte in der Regel nicht überschritten werden.

## **2.2. Separative Sonderschulung**

Ist die Integrative Sonderschulung für die Schülerin oder den Schüler nicht vorteilhaft oder für die Regelklasse nicht tragbar, erfolgt die Sonderschulung separativ in Institutionen der Sonderschulung. Hierbei wird zwischen der Internen und Externen Sonderschulung differenziert; wobei Interne Sonderschulung das Wohnen im Internat miteinschliesst.

---

<sup>8</sup> Bei Integrativen Sonderschulungen Sprache können Schulassistenzen mit erweiterten Aufgaben nicht eingesetzt werden.

<sup>9</sup> Als Beispiel werden 2 Schülerinnen mit mittlerem Bedarf (8 Lektionen) in einer Abteilung teilweise einen gemeinsamen Unterricht erhalten und im Umfang von insgesamt 12 Lektionen gefördert.

Kommt die Sonderschulung in einer kantonalen Institution der Sonderschulung im Einzelfall nicht in Frage, kann auch eine Separative Sonderschulung in einem anderen Kanton oder im Fürstentum Liechtenstein in Betracht gezogen werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb eine kantonale Sonderschulung nicht in Frage kommt. Eine ausserkantonale Sonderschulung kann nur in einer vom Standortkanton für die Sonderschulung anerkannten bzw. beauftragten Institution, welche zudem der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt ist, umgesetzt werden.

### **3. Abklärung, Beantragung und Beendigung der Sonderschulung**

Im Folgenden werden die einzelnen Prozesse für die Abklärung, das erstmalige Beantragen, das Verlängern oder das Beenden von Sonderschulung beschrieben. Als kantonale Abklärungs- und Antragstelle für die Sonderschulung obliegt es dem Schulpsychologischen Dienst abzuklären, ob eine solche indiziert ist bzw. ob sie wieder aufgehoben werden kann und soll.

#### **3.1. Abklärung**

Eine Abklärung für Sonderschulung erfordert in jedem Fall eine Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst durch die Erziehungsberechtigten bzw. im Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Kinder im Vorschulbereich werden je nach Bedarf vom Heilpädagogischen Dienst, Fachärztinnen bzw. -ärzten oder weiteren Fachstellen erstmalig hinsichtlich des Vorliegens einer allfälligen Behinderung abgeklärt. Ist der Heilpädagogische Dienst im Rahmen einer Massnahme involviert, verfasst dieser, sofern angezeigt, im Einverständnis der Erziehungsberechtigten einen *Bericht zur Empfehlung einer Abklärung für Sonderschulung* zuhanden des Schulpsychologischen Diensts. Dieser beurteilt als kantonale Abklärungs- und Antragsstelle für die Sonderschulung aufgrund der durch die Fachstellen vorgebrachten Dokumentation sowie bei Bedarf mittels eigener testpsychologischer Untersuchung, ob ein Anspruch auf Sonderschulung besteht oder nicht bzw. ob weitere Abklärungen notwendig sind.

Schülerinnen und Schülern, welche bereits als Regelschülerinnen und -schüler den Kindergarten oder die obligatorische Schule besuchen, werden in der Regel erstmalig beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet. Dieser klärt gegebenenfalls mittels eigener testpsychologischer Untersuchung den Bedarf nach Sonderschulung im Einzelfall ab und bezieht Berichte weiterer Fachstellen, wie beispielsweise Berichte des Heilpädagogischen Diensts, mit ein. Der Einbezug des Schulpsychologischen Diensts durch die Regelschule hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, welcher eine umfassende Beratung aller Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Regelschule etc.) sowie eine gründliche Abklärung ermöglicht.

Sind die Kriterien für Sonderschulung erfüllt, beurteilt die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe weitere Aspekte der Funktionsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Es wird zudem geprüft, welche Auswirkungen verschiedene Kontextfaktoren auf den Bildungs- und Entwicklungsverlauf einer Schülerin oder eines Schülers haben. Am "Runden Tisch", an dem auch die

Erziehungsberechtigten beteiligt sind, wird der (allfällige) Bedarf für die Sonderschulung unter Berücksichtigung der Angebote und Kapazitäten für Sonderschulung besprochen. Zeigt sich, dass eine Sonderschulung notwendig ist, wird ausgehend davon die passende Form der Sonder- schulung festgelegt.

Die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler wird in diesen Prozess angemessen mit- einbezogen.

Aus den gewonnenen Informationen werden die Förder- und Entwicklungsziele vorgeschlagen, die in den nächsten Schuljahren (Kindergarten-, Primar-, Sekundarstufe I) erreicht werden sollen. Auf dieser Basis wird durch den Schulpsychologischen Dienst der Förderbedarf beurteilt und der entsprechende Antrag gestellt. Ziel ist es, möglichst einvernehmliche Lösungen vorzuschlagen.

Im Rahmen der Abklärung wird auch die Notwendigkeit einer Lernzielanpassung geprüft. Analog zum niederschwelligen Bereich erfolgt die Lernzielanpassung auch im hochschwelligen Bereich erst dann, wenn eine deutliche und anhaltende Überforderung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen vorliegt. Sie kann dann hilfreich sein, wenn bisherige Fördermaßnahmen nicht ausgereicht haben, die schulische Überforderung zu beseitigen oder wenn mit der Mass- nahme ein hoher Leidensdruck gemildert werden kann. Ein reduziertes Pensum ist eine spezielle Form der Lernzielanpassung.

Sind alle Formen der Lernzielanpassung bereits ausgeschöpft und die Schülerin bzw. der Schü- ler weiterhin von einem hohen Leidensdruck durch deutliche und anhaltende Überforderung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen betroffen, kann eine Fächerbefreiung geprüft werden. Da diese stark in die Lernbiografie eingreift, ist sie sehr zurückhaltend zu beantragen. Es ist darauf zu achten, dass die Anschlussfähigkeit (Schulstufen, Schnittstelle Schule zu Beruf etc.) gewährleistet bleibt bzw. nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird. Die betroffenen Lektionen werden durch ein angemessenes Alternativprogramm ersetzt. Weitere Ausführungen zu Lern- zielanpassungen und Fächerbefreiungen finden sich im Anhang (vgl. Anhang Kapitel 3 und 4).

### *3.1.1. Abklärung für Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten*

In Einzelfällen besteht bereits ab Geburt bzw. vor dem Eintritt in den Kindergarten aufgrund der Schwere einer Behinderung und aufgrund des daraus resultierenden grossen Pflegebedarfs ein Bedarf nach einer Stationären Betreuung. Die Kinder werden in der Regel erstmalig von Fachärz- tinnen bzw. -ärzten hinsichtlich des Vorliegens einer allfälligen Behinderung diagnostiziert. Diese wenden sich im Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Prüfung eines Bedarfs nach einer stationären Betreuung an den Schulpsychologischen Dienst.

Das fachärztliche Gutachten geht an den Schulpsychologischen Dienst und dient diesem dazu, den Bedarf nach Stationärer Betreuung abzuklären.

### 3.1.2. Abklärung bei vorzeitigem Eintritt in die Separative Sonderschulung ("Vorkindergarten")

Ein vorzeitiger Eintritt in die Separative Sonderschulung im Kindergarten ist mit 4 Jahren (in den sogenannten "Vorkindergarten") gestützt auf die schulgesetzlichen Vorgaben und gemäss kantonaler Praxis in begründeten Einzelfällen möglich. Dieser kann beantragt werden, wenn sowohl ein Bedarf an Sonderschulung vorliegt als auch folgende zusätzliche Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Im Hinblick auf den bevorstehenden regulären Eintritt in den Kindergarten sind aufgrund der Schwere der Behinderung deutlich negative Folgen zu erwarten, sollte das Kind keine vorzeitige Sonderschulung erhalten.
- Die Massnahmen bei hohem Förderbedarf reichen nicht aus, um gravierende negative Folgen für die Entwicklung und Bildung des Kindes abzuwenden und dem Kind eine ausreichende Förderung im Hinblick auf den regulären Eintritt in den Kindergarten zu gewähren.
- Der Bedarf an Sonderschulung muss für mindestens 3, in der Regel für 4 bis 5 Halbtage, vorhanden sein, wobei Therapien bei geringen Umfang an anderen Tagen stattfinden.

### 3.1.3. Abklärung bei Integrativer Sonderschulung Sprache

Besteht ein Verdacht auf eine Sprachbehinderung bzw. auf eine schwere Sprachentwicklungsstörung ist die Regionallogopädin bzw. der -logopäde, die für die logopädische Diagnostik zuständige Fachstelle für die Diagnosestellung. In der Praxis erfolgt die Untersuchung, Diagnosestellung und Berichterstattung oftmals durch eine Logopädin oder einen Logopäden, bevor der Bericht dann durch die Regionallogopädin bzw. den Regionallogopäden geprüft und visiert wird. Die zuständige Bereichsleitung des HPD reicht im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten einen *Bericht zur Empfehlung einer Abklärung für Sonderschulung aufgrund einer Sprachbehinderung* beim Schulpsychologischen Dienst ein. Der Bericht dient diesem als Grundlage für die Abklärung des Bedarfs nach einer Sonderschulung aufgrund einer Sprachbehinderung.

### 3.1.4. Abklärung in Hinblick auf den bzw. im nachobligatorischen Bereich

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung besteht nach Erfüllung der Schulpflicht bei ausgewiesinem Bedarf die Möglichkeit des nachobligatorischen Schulbesuchs.

Im Bereich Behinderung wird im Rahmen der Gespräche zwischen Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-Berufsberatung) und den Institutionen der Sonderschulung zu Beginn des 11. Schuljahrs geprüft, ob bei einer Sonderschülerin bzw. einem Sonderschüler die berufliche Eingliederbarkeit voraussichtlich gegeben sein wird. Ist diese behinderungsbedingt nicht gegeben, wird auf eine berufsberaterische Abklärung durch die IV-Berufsberatung verzichtet, was die Institution der Sonderschulung nach Absprache mit der IV-Berufsberatung im Förderbericht zum Verlängerungsantrag für Sonderschulung festhält. Bei jenen Schülerinnen und Schülern, bei denen die Frage nach der Eingliederbarkeit nicht klar beantwortet werden kann, erfolgt eine Vorababklärung durch die IV-Berufsberatung, die zum Entscheid führt, ob eine berufsberaterische Abklärung durchgeführt werden muss oder nicht.

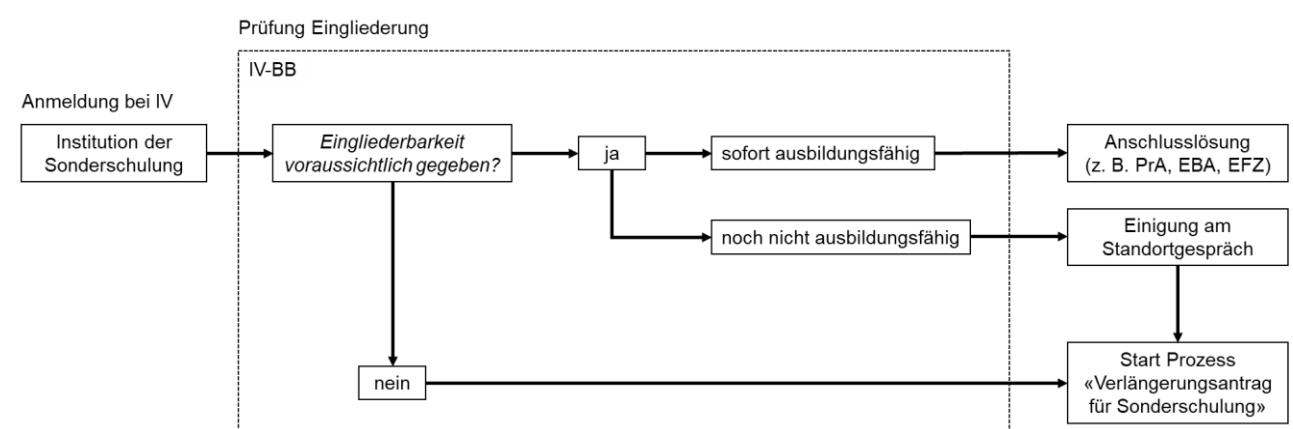
Ist die künftige Eingliederbarkeit voraussichtlich gegeben, erfolgt die berufsberaterische Abklärung. Zentrale Voraussetzung für diese ist die vorherige IV-Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten, welche von den Sonderschulen bei Bedarf dabei unterstützt werden. Die Sonderschulen sind gefordert, die Anzahl bereits absolviertes Jahre im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht zu beachten, damit die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der IV-Anmeldung rechtzeitig erfolgt.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt besteht, kann eine nachobligatorische Sonderschulung verfügt werden, wenn die IV-Berufsberatung in ihrer Abklärung zum Schluss kommt, dass eine Sonderschülerin bzw. ein Sonderschüler zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht ausbildungsfähig ist, die Ausbildungsfähigkeit sowie die berufliche Eingliederung jedoch voraussichtlich durch eine weitere Sonder-schulung erreicht werden kann.

Ist die Ausbildungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Abklärung nicht vorhanden, wird im Zuge des Standortgesprächs und unter Miteinbezug des Schulpsychologischen Diensts die Einigung auf eine nachobligatorische Sonderschulung im Förderbericht zum Verlängerungsantrag für Sonder- schulung festgehalten.

Ist die Ausbildungsfähigkeit vorhanden, wird die IV-Berufsberatung ihren Auftrag im Rahmen der beruflichen Eingliederung wahrnehmen.

Abb. 1: Prüfung der Eingliederbarkeit durch die IV-Berufsberatung (IV-BB)



Das beschriebene Vorgehen samt der beteiligten Stellen, wird im Anhang zwecks Übersicht in einer Tabelle (vgl. Anhang Kapitel 5) dargestellt.

### 3.2. Antrag

Zuständig für Anträge für Sonderschulung ist der Schulpsychologische Dienst. Ein Erstantrag für Sonderschulung enthält einen Bericht des Schulpsychologischen Diensts oder Auszüge aus dem Bericht zur Empfehlung einer Abklärung für Sonderschulung des Heilpädagogischen Diensts so-

wie eine zusammenfassende Stellungnahme des Schulpsychologische Diensts. Ein Verlängerungsantrag für Sonderschulung enthält Auszüge aus dem Förderbericht zum Verlängerungsantrag für Sonderschulung sowie eine zusammenfassende Stellungnahme des Schulpsychologische Diensts. Dem Erst- und Verlängerungsantrag für Sonderschulung können gegebenenfalls Berichte weiterer Fachstellen beiliegen.

Die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration prüft die Anträge und leitet bei positiver Beurteilung die Anordnung auf sonderpädagogische Massnahmen in die Wege.

Für ein termingerechtes Antragswesen ist das Einhalten der im nächsten Kapitel aufgeführten Termine zwingend. Rückwirkende Anordnungen werden nur in begründeten Fällen erlassen (z. B. aus administrativen Gründen oder wenn der Eintritt in die Sonderschulung so rasch als möglich erfolgen muss).

### 3.2.1. *Dauer*

Der Schulpsychologische Dienst beantragt die Sonderschulung in der Regel im Kindergarten erstmalig für maximal die Dauer des Kindergartens, dann jeweils für maximal 3 Jahre<sup>10</sup>. Sonderschulungen aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit können für maximal 2 Jahre, auf der Sekundarstufe I im Einzelfall für maximal 3 Jahre beantragt werden.

Beim Vorliegen einer schweren (Mehrfach-)Behinderung, bei der eine Reintegration aller Vorausicht nach nicht umsetzbar sein wird, kann im Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Separative Sonderschulung im Bereich Behinderung für 4 bis maximal 6 Jahre beantragt werden.

Bei Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung, welche aufgrund einer niedrigen Intelligenz (IQ < 75) Bedarf für Sonderschulung haben, soll in Hinblick auf die erstmalige Verlängerung der Sonderschulung eine erneute Intelligenzmessung durchgeführt werden.<sup>11</sup> Bei Schülerinnen und Schülern, die erst im Laufe der Primarschulzeit (bspw. Zyklus 2) eine entsprechende Diagnose erhalten, muss situativ beurteilt werden, wann allenfalls eine erneute Messung angezeigt ist.

Ausserkantonale Sonderschulungen können für maximal 2 Jahre beantragt werden.

Bei unterjährigen Anträgen im Laufe des 2. Semesters können die verbleibenden Monate dieses Schuljahrs bei Bedarf zusätzlich zur jeweiligen maximalen Dauer beantragt werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist die maximale Dauer in einer Übersicht dargestellt.

---

<sup>10</sup> Bei schweren Mehrfachbehinderungen kann auch erstmalig für 3 Jahre beantragt werden.

<sup>11</sup> Auf eine erneute Messung durch den Schulpsychologischen Dienst kann verzichtet werden, sofern auf eine Intelligenzmessung einer anderen Fachstelle zurückgegriffen werden kann, welche in der Regel nicht länger als 12 Monate zurück liegt.

<b>Kategorien Sonderschulung</b>		<b>Dauer</b>
Kantonale Sonderschulung	Bereich Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergarten: max. Dauer des Kindergartens</li> <li>- Schule: 3 Jahre</li> <li>- Schwere (Mehrfach-)Behinderung: 4 bis 6 Jahre</li> </ul>
	Bereich Verhaltensauffälligkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Primarstufe: 2 Jahre</li> <li>- Sekundarstufe I: Im Einzelfall 3 Jahre</li> </ul>
Ausserkantonale Sonderschulung		2 Jahre

### 3.2.2. *Erstantrag*

Bei ausgewiesinem Bedarf stellt die zuständige Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe einen Erstantrag für Sonderschulung und bei Bedarf für die dazugehörende Betreuung in einer Institution der Sonderschulung.

Ein Erstantrag wird von der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen an die Leitung des Schulpsychologischen Diensts geleitet, welche bei positivem Bescheid den Antrag an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration weiterleitet.

Das Amt geht davon aus, dass die Sonderschulung in der Mehrheit der Fälle innert angemessener Frist abgeklärt und zeitlich auf Beginn des Schuljahrs hin geplant werden kann.

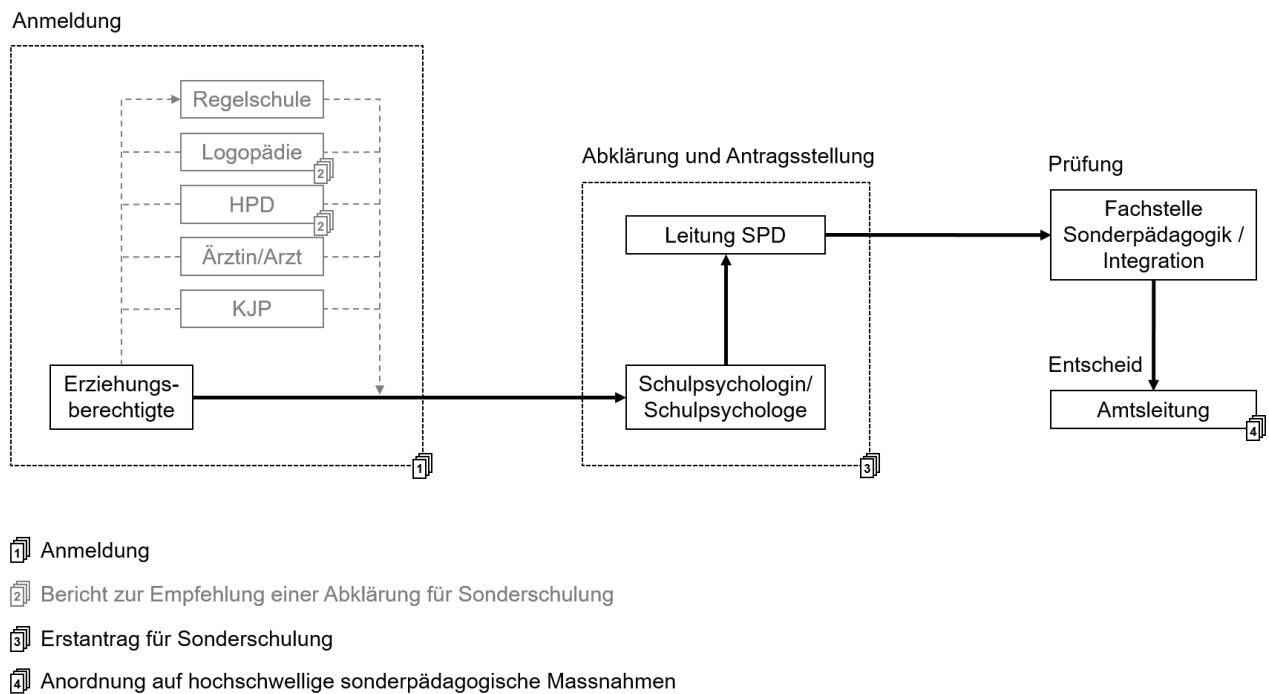
Anmeldungen zur erstmaligen Abklärung einer Sonderschulung für das nachfolgende Schuljahr müssen inkl. relevanter Berichte von Fachstellen ein halbes Jahr vor dem geplanten Massnahmenbeginn, d. h. in der Regel bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Schuljahrs dem Schulpsychologischen Dienst eingereicht werden. Erstanträge für Sonderschulung sind vom Schulpsychologischen Dienst bis spätestens 30. April bei der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration einzureichen<sup>12</sup>.

Im begründeten Einzelfall (z. B. für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, langen Wartezeiten für Abklärungen, Notsituationen) kann der Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers in die Sonderschulung bei erfüllten Voraussetzungen aber auch während des Schuljahrs erfolgen. Die Anträge sind in der Regel spätestens 30 Tage vor Beginn der Massnahme an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration einzureichen.

---

<sup>12</sup> In unklaren oder besonders komplexen Fällen ist eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen mit der Leitung des Schulpsychologischen Diensts (fachliche, psychologische Fragestellungen) oder der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration (formale, rechtliche Fragestellungen) wichtig.

**Abb. 2 Erstantrag für Sonderschulung**



### 3.2.3. Verlängerungsantrag

Beim Verlängerungsprozess für Sonderschulung findet in der Regel ein "Runder Tisch" im Rahmen eines ordentlichen Standortgesprächs statt.

In diesem Gespräch werden die bisherigen Förder- und Entwicklungsziele überprüft, sowie unter Berücksichtigung der sich möglicherweise geänderten Kontextfaktoren der aktuelle Förderbedarf, die neuen Förder- und Entwicklungsziele sowie bei der Integrativen Sonderschulung der Förderumfang bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Bei der Integrativen Sonderschulung und bei der Separativen Sonderschulung in Institutionen für Schülerinnen und Schüler mit einer Verhaltensauffälligkeit nehmen in der Regel der Schulpsychologische Dienst, sowie die Integrations- und Schulleitungen, (Förder-) Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerinnen und Schüler selbst teil. Der Schulpsychologische Dienst wird von der Schul- bzw. der Integrationsleitung rechtzeitig zur Teilnahme am "Runden Tisch" eingeladen und nimmt, wenn immer sinnvoll und möglich daran teil. Allfällige weitere Abklärungen und Untersuchungen (Tests, ärztliche Diagnosen etc.) erfolgen im Vorfeld des Standortgesprächs.

Bei Externen und Internen Sonderschulungen in Institutionen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung kann der Schulpsychologische Dienst am "Runden Tisch" im Rahmen des Standortgesprächs bei Bedarf beigezogen werden.

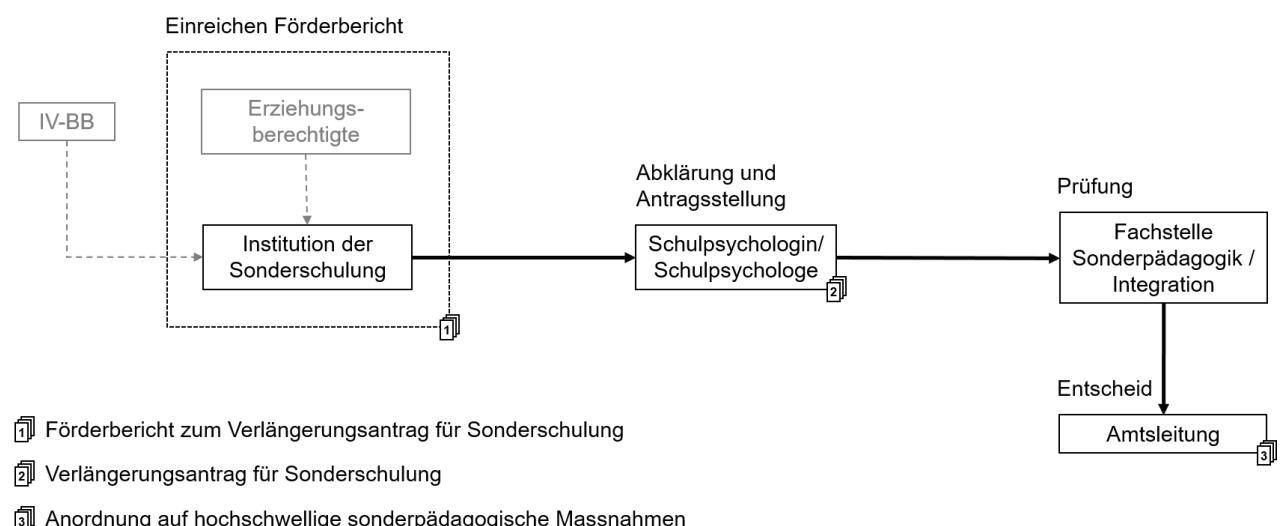
Eine allfällige Verlängerung der Sonderschulung muss im Herbst bearbeitet werden, damit allen Beteiligten ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sich im Falle einer Nicht-Verlängerung auf die neue Situation vorzubereiten.

Bei Verlängerungsanträgen verfassen die Institutionen der Sonderschulung einen Förderbericht, welcher den aktuellen Förderbedarf sowie die erreichten und neuen Förder- und Entwicklungsziele beschreibt und unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren das künftige Umsetzungskonzept empfiehlt. Die Institution der Sonderschulung überprüft regelmässig die Notwendigkeit der Anpassung der Form der Sonderschulung bzw. die Möglichkeit der Reintegration von der Separativen in die Integrative Sonderschulung oder von der Sonderschulung in die Regelschule und plant diese unter Miteinbezug des Schulpsychologischen Diensts. Die Prüfung der Reintegration ist im *Förderbericht zum Verlängerungsantrag der Sonderschulung* der Institution sowie im *Verlängerungsantrag für Sonderschulung* resp. im *Antrag zur Aufhebung der Massnahme bei laufender Verfügung des Schulpsychologischen Diensts* darzulegen und die Empfehlung für bzw. gegen eine Reintegration zu begründen.

Der *Förderbericht zum Verlängerungsantrag der Sonderschulung* wird bis 31. März des Schuljahrs, in welchem die Anordnung ausläuft, beim Schulpsychologischen Dienst eingereicht. Dieser prüft diesen und nimmt im Rahmen des Antrags Stellung dazu.

Der Antrag und bei Bedarf ergänzende Dokumente (z. B. Berichte von weiteren Fachstellen, Ernennungsurkunden) werden an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration weitergeleitet. Verlängerungsanträge müssen jeweils bis spätestens 31. Mai bei der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration eingereicht sein<sup>13</sup>.

**Abb. 3 Verlängerungsantrag für Sonderschulung**



<sup>13</sup> In unklaren oder besonders komplexen Fällen ist eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen mit der Leitung des Schulpsychologischen Diensts (fachliche, psychologische Fragestellungen) oder der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration (formale, rechtliche Fragestellungen) wichtig.

### *3.2.4. Verlängerungsantrag nach Erfüllung der Schulpflicht*

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung besteht nach Erfüllung der Schulpflicht bei ausgewiesenen Bedarf die Möglichkeit des nachobligatorischen Schulbesuchs. In diesen Fällen beantragt der Schulpsychologische Dienst die Verlängerung der Sonderschulung.

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten kann gemäss amtlicher Praxis maximal ein 12. Schuljahr beantragt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung aufgrund einer Behinderung, welche voraussichtlich beruflich eingliederbar sind, jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung der obligatorischen Sonderschulung noch nicht ausbildungsfähig, kann gemäss amtlicher Praxis ein 12. und maximal ein 13. Schuljahr beantragt werden.

Bei Schülerinnen und Schülern, welche im 2. Semester des 13. Schuljahrs das 18. Altersjahr erreichen, wird die Sonderschulung über das 18. Altersjahr hinaus bis Ende Semester bewilligt.

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung aufgrund einer Behinderung, für die eine berufliche Eingliederung nicht möglich ist, kann eine nachobligatorische Sonderschulung bis zum Ende des Monats in dem das 18. Altersjahr erreicht wird, beantragt werden. Damit wird die Zeit bis zum Übertritt in eine Erwachseneninstitution überbrückt.

Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und für welche die berufliche Eingliederung begonnen hat, können nicht mehr in die Sonderschulung zurück bzw. wieder eintreten. Dies gilt auch für jene Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung, welche im Einzelfall die Schulpflicht frühzeitig beenden.

Eine nachobligatorische Sonderschulung für Jugendliche, die während der obligatorischen Schulpflicht keinen Sonderschulbedarf aufwiesen, ist ausgeschlossen.

### *3.2.5. Verlängerungsantrag bei Aufschub des Eintritts in die Primarstufe*

Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahrs desselben Kalenderjahres in die Primarstufe ein. Ein Aufschub des Eintritts in die Primarstufe im Rahmen der Sonderschulung kann gewährt werden für Schülerinnen bzw. Schüler in der Integrativen Sonderschulung, welche erst mit einem zusätzlichen Schuljahr auf der Kindergartenstufe aller Voraussicht nach dazu befähigt werden, die Primarstufe im Rahmen der Integrativen Sonderschulung zu besuchen.

Für Schülerinnen und Schüler der Separativen Sonderschulung ist ein Aufschub des Eintritts in die Primarstufe ausgeschlossen.

## **3.3. Beendigung**

Eine Beendigung der Sonderschulung ergibt sich bei einer Rückintegration in die Regelschule oder in anderen Einzelfällen (z. B. Wegzug aus dem Kanton, vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht).

### 3.3.1. Vorzeitige Beendigung der Sonderschulung bei laufender Verfügung

Grundsätzlich gilt die Sonderschulung mit dem Ende der Dauer der aktuellen Anordnung als beendet. Während der laufenden Sonderschulung überprüft die Institution der Sonderschulung unter Einbezug des Schulpsychologischen Diensts periodisch, ob das Umsetzungskonzept der Sonderschulung angemessen ist, angepasst werden muss oder ob die Sonderschulung beendet werden kann.

Der Schulpsychologische Dienst prüft rechtzeitig, ob die Massnahme vorzeitig beendet werden kann. Soll die Massnahme vorzeitig beendet werden, reicht die Institution den *Förderbericht zur Empfehlung der Aufhebung der Massnahme bei laufender Verfügung* beim Schulpsychologischen Dienst ein. Dieser stellt bei Bedarf einen *Antrag zur Aufhebung der Massnahme bei laufender Verfügung* an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration. Diese prüft den Antrag und leitet bei positiver Beurteilung die Aufhebung der sonderpädagogischen Massnahme ein. Damit gilt im Einzelfall der Anspruch auf Sonderschulung als beendet.

### 3.3.2. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

Für eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht im Rahmen der Sonderschulung sind Art. 13 Abs. 2 Volksschulgesetz, Art. 10 Volksschulverordnung sowie die Richtlinien zur vorzeitigen Entlassung vom 7. März 2014 massgebend.

Zentrale Voraussetzungen sind ein Antrag der Erziehungsberechtigten zuhanden der Institution, die Gewährleistung einer entsprechenden Anschlusslösung sowie die Angemessenheit der jeweiligen Lösung zum Wohl der Schülerin bzw. des Schülers in Abwägung zum Recht bzw. der Pflicht auf Schulbesuch und dem Sonderschulbedarf. Der Einbezug des Schulpsychologischen Diensts durch die Institution der Sonderschulung hat rechtzeitig zu erfolgen.

Das Gesuch der Erziehungsberechtigten ist in sinngemässer Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 und 3 der erwähnten Richtlinien spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der geplanten vorzeitigen Entlassung an die Institution der Sonderschulung einzureichen.

Die Institution reicht nach Bezug weiterer Fachstellen (Schulpsychologischer Dienst, Berufsberatung) und Beteiligter (ggf. Beistandschaft) den *Förderbericht zur Empfehlung der Aufhebung der Massnahme bei laufender Verfügung* beim Schulpsychologischen Dienst ein. Bei Integrativen Sonderschulungen kann das Schulinspektorat bei Bedarf beigezogen werden.

Bei positivem Entscheid stellt der Schulpsychologische Dienst einen *Antrag zur Aufhebung der Massnahme bei laufender Verfügung* im Einverständnis aller Beteiligten (Erziehungsberechtigte, ggf. Beistandschaft und weitere Fachstellen, Schulträgerschaft der Regelschule) und mit der entsprechenden fachlichen Begründung zum vorzeitigen Austritt aus der Schulpflicht an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration. Bei positiver Beurteilung durch die Fachstelle wird die *Aufhebung der sonderpädagogischen Massnahme* durch das Amt verfügt.

Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht im Rahmen der Sonderschulung kommt generell nur in sehr wenigen, begründeten Einzelfällen in Betracht. Sie stellt einen endgültigen, unumkehrbaren Schritt aus der Volksschule bzw. Sonderschulung in den Bereich Sekundarstufe II dar. Daher sollte der Entscheid im Einzelfall sorgfältig erwogen und nicht leichtfertig getroffen werden.

#### **4. Anpassungen bei laufender Sonderschulung (Durchführungsänderungen)**

##### **4.1. Anpassung der Ressourcen während laufender Integrativer Sonderschulung**

Ist bei laufender Integrativer Sonderschulung gemäss Einschätzung der Institution der Sonderschulung eine Erhöhung der gemäss Förderbedarf bewilligten Ressourcen angezeigt oder eine Anpassung dieser Ressourcen im Umfang von mehr als 3 Lektionen SHP (z.B. Ersetzen von mehreren Einheiten Schulische Heilpädagogik durch Schulische Assistenz) notwendig, reicht diese beim Schulpsychologischen Dienst einen *Förderbericht zur Empfehlung einer Anpassung der Ressourcen während laufender Verfügung* ein. Dieser prüft die Anpassung des Förderumfangs und stellt bei Bedarf einen entsprechenden *Änderungsantrag auf Anpassung der Ressourcen während laufender Verfügung* bei der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration. Die Fachstelle prüft diesen und informiert mit einer entsprechenden Mitteilung an den Schulpsychologischen Dienst sowie die Institution der Sonderschulung über den Entscheid.

Die Beantragung um Kostengutsprache für zusätzliche Ressourcen bei der Abteilung Finanzen des Amts für Volksschule und Sport obliegt in jedem Fall der Institution der Sonderschulung.

##### **4.2. Lernzielanpassungen**

Ist eine Anpassung der Lernziele während einer laufenden Verfügung gemäss Einschätzung der Institution der Sonderschulung angezeigt, reicht diese beim Schulpsychologischen Dienst einen *Förderbericht zur Empfehlung einer Lernzielanpassung während laufender Verfügung* ein. Dieser prüft die Lernzielanpassung und stellt bei Bedarf einen entsprechenden *Änderungsantrag für eine Lernzielanpassung während laufender Verfügung* bei der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration. Die Fachstelle prüft diesen und informiert mit einer entsprechenden Mitteilung an den Schulpsychologischen Dienst sowie die Institution der Sonderschulung über den Entscheid.

##### **4.3. Fächerbefreiung**

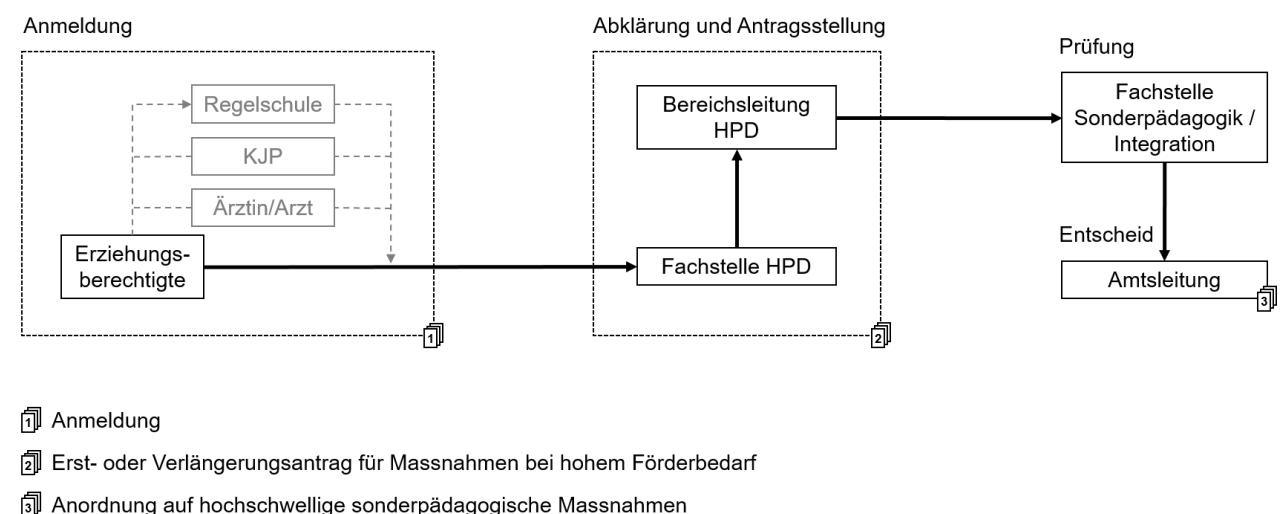
Ist eine Fächerbefreiung während einer laufenden Verfügung gemäss Einschätzung der Institution der Sonderschulung angezeigt, reicht diese beim Schulpsychologischen Dienst einen *Förderbericht zur Empfehlung auf Fächerbefreiung während laufender Verfügung* ein. Dieser prüft die Fächerbefreiung und stellt bei Bedarf einen *Änderungsantrag auf Fächerbefreiung während laufender Verfügung* bei der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration. Die Fachstelle prüft diesen und informiert mit einer entsprechenden Mitteilung an den Schulpsychologischen Dienst sowie die Institution der Sonderschulung über den Entscheid.

## II. TEIL 2: Massnahmen bei hohem Förderbedarf

### 5. Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Diese Massnahmen umfassen die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Audiopädagogik und die Massnahmen bei Sehschädigung. Einzige Abklärungs- und Antragstelle für Massnahmen bei hohem Förderbedarf ist der Heilpädagogische Dienst Graubünden. Der Heilpädagogische Dienst Graubünden arbeitet zum Zweck der Diagnosestellung und Abklärung für unterschiedliche Massnahmen bei Bedarf mit verschiedenen Fachpersonen, mit Fachärztinnen und Fachärzten sowie weiteren Fachstellen zusammen und zieht im Einzelfall Fremdgutachten bei.

**Abb. 4 Anträge für Massnahmen bei hohem Förderbedarf**



#### 5.1. Heilpädagogische Früherziehung

Die Heilpädagogische Früherziehung ist ein Angebot, welches sich ab der Geburt bis zum effektiven Eintritt in die Volksschule erstrecken kann. Diese ausserschulische Massnahme richtet sich an Kinder mit einer Behinderung, einer schweren Mehrfachbehinderung, einem Entwicklungsrückstand oder einer Entwicklungsgefährdung. Erhält eine Schülerin oder ein Schüler des Kindergarten Integrative oder Separative Sonderschulung, wird die verfügte und laufende Heilpädagogische Früherziehung in der Regel beendet. Im begründeten Einzelfall kann die Massnahme zeitlich befristet parallel zur Sonderschulung zum Einsatz kommen.

## 5.2. Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht

Logopädie als hochschwellige sonderpädagogische Massnahme umfasst die Logopädie im Frühbereich und die Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. Die Logopädie im Frühbereich ist ein Angebot, welches sich ab Geburt bis zum effektiven Eintritt in den Kindergarten erstrecken kann.

Die Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht ist ein Angebot, welches sich vom Zeitpunkt des Abschlusses der Schulpflicht bzw. des effektiven Austritts aus der Volksschule (Re-geschule, Sonderschulung) bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs erstrecken kann. Logopädie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten in Sprache und Sprechen, in der Stimme sowie mit Schluckstörungen und einer Mehrfachbehinderung.

## 5.3. Audiopädagogik und Massnahmen bei Sehschädigung

Audiopädagogik und Massnahmen bei Sehschädigung sind Angebote, welche sich von der Geburt bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs erstrecken können. Die Massnahmen richten sich an Kinder im Vorschulalter, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Erfüllung des 20. Altersjahrs mit einer Hörbehinderung bzw. Sehbehinderung oder einer Mehrfachbehinderung.

# 6. Abklärung, Antrag und Beendigung der Massnahmen bei hohem Förderbedarf

## 6.1. Abklärung

Eine Abklärung für Massnahmen bei hohem Förderbedarf erfordert in jedem Fall eine Anmeldung beim Heilpädagogischen Dienst Graubünden. Diese Anmeldung erfolgt entweder direkt durch die Erziehungsberechtigten oder durch bereits involvierte Fachstellen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

Die angemeldeten Kinder werden je nach Bedarf vom Heilpädagogischen Dienst Graubünden im Bereich der frühkindlichen Entwicklung, der Sprache, des Hörens oder Sehens abgeklärt. Die Abklärung im Rahmen der Audiopädagogik sowie der Massnahme bei Sehschädigung stützt sich auf eine Diagnose, welche durch ein fachärztliches Gutachten bescheinigt sein muss. Bei Bedarf können Abklärungen zum Vorliegen einer allfälligen Behinderung durch Fachärztinnen bzw. -ärzte oder weiteren Fachstellen hinzugezogen werden.

Der Heilpädagogische Dienst Graubünden beurteilt aufgrund selbst erhobener Abklärungsdaten sowie bei Bedarf aufgrund der durch die Fachstellen vorgebrachten Dokumentation, ob ein Anspruch auf Massnahmen bei hohem Förderbedarf besteht oder nicht.

Sind die Kriterien für die Massnahmen bei hohem Förderbedarf erfüllt, beurteilen die Fachpersonen des Heilpädagogischen Diensts Graubünden weitere Aspekte der Funktionsfähigkeit des Kindes, der Schülerin oder des Schülers bzw. der oder des Jugendlichen. Es wird zudem geprüft, welche Auswirkungen verschiedene Kontextfaktoren auf den Bildungs- und Entwicklungsverlauf

haben. Am "Runden Tisch", an dem auch die Erziehungsberechtigten beteiligt sind, wird der (allfällige) Bedarf an Massnahmen unter Berücksichtigung der Angebote und Umsetzungsmöglichkeiten besprochen. Aus den gewonnenen Informationen werden Förder- und Entwicklungsziele vorgeschlagen, die in den nächsten Jahren erreicht werden sollen.

Auf dieser Basis wird durch den Heilpädagogischen Dienst Graubünden ein entsprechender Erst- oder Verlängerungsantrag gestellt.

## 6.2. Antrag

Die Anträge sind in der Regel spätestens 21 Tage vor dem Beginn der Massnahme an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration einzureichen. Bei Bedarf werden ergänzende Dokumente (z. B. Berichte von weiteren Fachstellen, Ernennungsurkunden) beigelegt. In besonders komplexen Fällen ist für formale und rechtliche Fragestellungen die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration möglichst frühzeitig zu kontaktieren.

### 6.2.1. *Dauer*

Der Heilpädagogische Dienst Graubünden beantragt die Massnahmen bei hohem Förderbedarf in der Regel für 2 Jahre. Wird die Heilpädagogische Früherziehung parallel zur Sonderschulung beantragt, liegt die maximale Dauer der Massnahme bei 6 Monaten. Die Massnahmen Audiopädagogik und Massnahmen bei Sehschädigungen werden in der Regel für 3 Jahre beantragt. Werden diese nicht als Förderung sondern lediglich als Beratung umgesetzt, können diese für die Dauer von maximal 4 Jahren beantragt werden.

### 6.2.2. *Erstantrag*

Ein Erstantrag wird von der abklärenden Fachperson des Heilpädagogischen Diensts Graubünden an die entsprechende Bereichsleitung weitergeleitet, welche bei positiver Beurteilung den Antrag an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration einreicht. Der Erstantrag beschreibt Aspekte der Funktionsfähigkeit, den aktuellen Förderbedarf, sowie die Förder- und Entwicklungsziele für die beantragte Dauer der Massnahme und empfiehlt unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren das künftige Umsetzungskonzept.

### 6.2.3. *Verlängerungsantrag*

Ein Verlängerungsantrag wird von der mit der Umsetzung betrauten Fachperson an die entsprechende Bereichsleitung weitergeleitet, welche bei positivem Bescheid den Antrag bei der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration einreicht. Der Verlängerungsantrag beschreibt Aspekte der Funktionsfähigkeit, den aktuellen Förderbedarf, sowie die erreichten und neuen Förder- und Entwicklungsziele und empfiehlt unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren das künftige Umsetzungskonzept.

### 6.3. Beendigung

Grundsätzlich gilt die Massnahme mit dem Ende der Dauer der aktuellen Anordnung als beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Massnahme reicht der Heilpädagogische Dienst Graubünden dem Amt einen *Bericht zur Aufhebung der Massnahme bei hohem Förderbedarf* ein, wodurch die Massnahme als beendet gilt.

### III. ANHANG

#### 1. Förderumfang Integrative Sonderschulung bei Kombinationen

Anzahl Tage Integrative Sonderschulung	Mittlerer Bedarf	Hoher Bedarf	Sehr hoher Bedarf
0,5 Tage	1 Lektion Schulische Heilpädagogik	2 Lektionen Schulische Heilpädagogik	2 Lektionen Schulische Heilpädagogik
1 Tag	2 Lektionen Schulische Heilpädagogik	3 Lektionen Schulische Heilpädagogik	3 Lektionen Schulische Heilpädagogik
1,5 Tage	3 Lektionen Schulische Heilpädagogik	4 Lektionen Schulische Heilpädagogik	4 Lektionen Schulische Heilpädagogik
2 Tage	4 Lektionen Schulische Heilpädagogik	5 Lektionen Schulische Heilpädagogik	6 Lektionen Schulische Heilpädagogik
2,5 Tage	5 Lektionen Schulische Heilpädagogik	6 Lektionen Schulische Heilpädagogik	7 Lektionen Schulische Heilpädagogik
3 Tage	6 Lektionen Schulische Heilpädagogik	7 Lektionen Schulische Heilpädagogik	8 Lektionen Schulische Heilpädagogik
3,5 Tage	7 Lektionen Schulische Heilpädagogik	8 Lektionen Schulische Heilpädagogik	10 Lektionen Schulische Heilpädagogik
4 Tage	7 Lektionen Schulische Heilpädagogik	9 Lektionen Schulische Heilpädagogik	11 Lektionen Schulische Heilpädagogik
4,5 Tage <sup>14</sup>	8 Lektionen Schulische Heilpädagogik	10 Lektionen Schulische Heilpädagogik	12 Lektionen Schulische Heilpädagogik

<sup>14</sup> Eine Integrative Sonderschulung während 4,5 Tagen entspricht einer vollständigen Integrativen Sonderschulung (ist also kein kombiniertes Schulsetting mehr).

## 2. Einsatz von Schulassistenzen

### a. Schulassistenz

Aufgaben:

- Arbeit mit der Schülerin bzw. dem Schüler in der Klasse (Unterricht);
- Begleitung der Schülerin bzw. des Schülers auf dem Schulweg;
- Teilnahme an Klassenlagern, Ausflügen, etc.;
- Rapport und Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin bzw. dem Schulischen Heilpädagogen und/oder der bzw. dem ISS-Verantwortlichen der Institution der Sonder-schulung.

Ausbildungsanforderungen: keine

Umrechnung: 1 Lektion Schulische Heilpädagogik entspricht maximal 2 Stunden<sup>15</sup> Schulassis-tenz.

### b. Schulassistenz mit erweiterten Aufgaben

Aufgaben:

- Arbeit mit der Schülerin bzw. dem Schüler in der Klasse;
- Begleitung der Schülerin bzw. des Schülers auf dem Schulweg;
- Teilnahme an Klassenlagern, Ausflügen, etc.;
- Rapport und Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin bzw. dem Schulischen Heilpädagogen und/oder der bzw. dem ISS-Verantwortlichen der Institution der Sonder-schulung;
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Mitwirkung bei der Förderplanung in Ab-sprache mit der Schulleitung;
- Teilnahme an Elterngesprächen und Standortgesprächen sowie anderen Besprechungen und Treffen in Absprache mit der Schulleitung.

*Ausbildungsanforderungen:* Ausbildungsabschluss im Bereich Bildung/Soziales, insbesondere Fachmann/-frau Betreuung EFZ, Sozialpädagogie/-pädagogin HF, Sozialpädagoge/-pädagogin FH, Kindheitspädagogie/-pädagogin HF, Psychologe/Psychologin, Erziehungswissenschaftler/-in, im Einzelfall Fachmann/-frau Gesundheit EFZ oder Pflegefachmann/-frau HF (bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf nach medizinischem Fachpersonal) sowie gleichwertige altrechtliche o-der ausländische Abschlüsse.

Umrechnung: 1 Lektion Schulische Heilpädagogik entspricht maximal 2 Stunden<sup>16</sup> Schulassis-tenz mit erweiterten Aufgaben.

---

<sup>15</sup> Die Stunden ergeben sich aufgrund der Abrechnung. In der Praxis bedeutet 1 Stunde Schulassistenz 1 Lektion.

<sup>16</sup> Die Stunden ergeben sich aufgrund der Abrechnung. In der Praxis bedeutet 1 Stunde Schulassistenz 1 Lektion.

### c. Kosten der Schulassistenzen

Schulassistenzen werden gemäss kantonaler Gehaltsregelung in Stunden besoldet. Wenn eine Lehrperson als Schulassistenz arbeitet, wird sie nicht gemäss Schulgesetz besoldet, sondern nach kantonaler Gehaltstabelle. Für die Schulassistenz gilt bei einem 100 %-Pensum die Soll-Arbeitszeit von 2150 Stunden. Für eine Schulassistenz mit erweiterten Aufgaben gilt bei einem 100 %-Pensum die Soll-Arbeitszeit von 1720 Stunden, d. h. 80 % der kantonalen Arbeitszeit.<sup>17</sup> 1 Schulassistenz-Lektion entspricht 1 Stunde.

Beim Einsatz von Schulassistenzen dürfen die Kosten für die maximale Anzahl Lektionen in Schulischer Heilpädagogik der jeweiligen Bedarfsstufe nicht überschritten werden (Kostendach).

### 3. Lernzielanpassungen während laufender Verfügung

Müssen die Lernziele während laufender Verfügung angepasst werden, gilt Folgendes:

- Grundsatz: Frühzeitiger Einbezug des Schulpsychologischen Diensts. Dieser kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Abklärungen durchführen. Er muss zur Beratung und allfälligen Abklärung bei Unklarheiten, oder wenn unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung der Massnahme hergestellt werden kann, beizogen werden;
- Besprechung mit den Erziehungsberechtigten und schriftliche Dokumentation des Einverständnisses mit der Massnahme (Förderbericht; allenfalls Protokoll Standortbestimmung);
- Einreichen eines *Förderberichts zur Empfehlung einer Lernzielanpassung während laufender Verfügung* an den Schulpsychologischen Dienst;
- Prüfung des Förderberichts und ggf. Einreichung eines *Änderungsantrags für eine Lernzielanpassung während laufender Verfügung* durch den Schulpsychologischen Dienst an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration;
- Prüfung der Lernzielanpassung durch die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration und Mitteilung des Entscheids an den Schulpsychologischen Dienst und Institution der Sonderbildung;
- Zum Zeitpunkt einer Verlängerung der Sonderbildung wird die Lernzielanpassung erneut gemeinsam mit dem Schulpsychologischen Dienst beurteilt und bei weiterhin bestehendem Bedarf in den Verlängerungsantrag integriert.

### 4. Fächerbefreiung während laufender Verfügung

Muss die Schülerin resp. der Schüler während laufender Verfügung erstmals von einem Fach oder neu zusätzlich von weiteren Fächern befreit werden, gilt Folgendes:

---

<sup>17</sup> Einreihung: Schulassistenz 7–10, Schulassistenz mit erweiterten Aufgaben 11–13.

- Grundsatz: Frühzeitiger Einbezug des Schulpsychologischen Diensts. Dieser kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Abklärungen durchführen. Er muss zur Beratung und allfälligen Abklärung bei Unklarheiten, oder wenn unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung der Massnahme hergestellt werden kann, beigezogen werden;
- Besprechung mit den Erziehungsberechtigten und schriftliche Dokumentation des Einverständnisses mit der Massnahme (Förderbericht; allenfalls Protokoll Standortbestimmung);
- Einreichen eines Förderberichts zur Empfehlung einer Fächerbefreiung während laufender Verfügung an den Schulpsychologischen Dienst;
- Prüfung des Förderberichts und ggf. Einreichung eines Änderungsantrags für eine Fächerbefreiung während laufender Verfügung durch den Schulpsychologischen Dienst an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration;
- Prüfung der Fächerbefreiung durch die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration und Mitteilung des Entscheids an den Schulpsychologischen Dienst und Institution der Sonderbildung;
- Zum Zeitpunkt einer Verlängerung der Sonderschulung wird die Fächerbefreiung erneut gemeinsam mit dem Schulpsychologischen Dienst beurteilt und bei weiterhin bestehendem Bedarf im Verlängerungsantrag integriert.

## 5. Prozess nachobligatorische Sonderschulung

Tabelle zum zeitlichen Ablauf der Zusammenarbeit der Institutionen der Sonderschulung mit der IV-Berufsberatung Graubünden (IV-BB) und dem Schulpsychologischen Dienst

Schritte	Zuständige Stelle	Aufgaben	Frist	Schuljahr
1	Institution der Sonderschulung	<i>Integrative Sonderschulung:</i> Organisieren und Einreichen der IV-Anmeldung an die Invalidenversicherung	15. Oktober	9.
2	Institution der Sonderschulung	<i>Separative Sonderschulung:</i> Organisieren und Einreichen der IV-Anmeldung an die Invalidenversicherung	15. Dezember	10.
3	IV-BB mit Institution der Sonder-schulung	<i>Separative Sonderschulung (Bereich Behinderung):</i> Entscheid über voraussichtliche Eingliederbarkeit bzw. notwendige Vorabklärung.  <i>Falls Eingliederbarkeit NICHT gegeben:</i> Die Institution der Sonderschulung hält dies im Förderbericht fest und fährt weiter bei Schritt 5.	30. November	11.
4	Institution der Sonderschulung	<i>Falls Eingliederbarkeit voraussichtlich gegeben, jedoch die Ausbildungsfähigkeit noch nicht:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abklärung der beruflichen Eingliederbarkeit durch die IV-Stelle des Kantons Graubünden (falls Eingliederbarkeit voraussichtlich gegeben)</li> <li>– Einigung im Standortgespräch</li> </ul>	15. Dezember	11.
5	Institution der Sonderschulung	Verfassen des Förderberichts zum Verlängerungsantrag für Sonderschulung. Festhalten des Ergebnisses des Standortgesprächs.	1. März	11.
6	Regionalstelle Schulpsychologischer Dienst	Abklärung und bei Bedarf Übermittlung des <i>Verlängerungsantrags für Sonderschulung</i> an die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration.	31. Mai	11.
7	Amt für Volks-schule und Sport	Prüfung des Verlängerungsantrags durch die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration und bei Bedarf Erlass der Anordnung auf Sonderschulung durch das Amt.	31. Juli	11.